

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 452/70

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Elisabeth M. [REDACTED],
[REDACTED] (Cal.), USA, [REDACTED] C. [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 22,
Rönnhaidstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesarichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Fuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
10. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung des Sachverhalts. Das Berufungsgericht hat nicht
feststellen können, daß die Klägerin der Höhe nach bestim-
te oder noch irgendwie bestimmbare Einkünfte aus ihrer
Tätigkeit als Kunstmalerin erzielt hat, die sich von einem
gewissen Zeitpunkt an verringert haben oder weggefallen
sind. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Klägerin 1941
unter dem Druck einer unmittelbar drohenden Verfolgung nach
Ungarn ausgewandert ist. Inwieweit kann das Revisionsgericht

- 3 -

die angegriffene Entscheidung nicht nachprüfen. Auch ergibt sich hieraus keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 BEG).

Kai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)